Satzung "Bremervörde vernetzt sich e.V."

Präambel

"Bremervörde vernetzt sich" stärkt das nachbarschaftliche Miteinander in Bremervörde & Umland – analog und digital. Der Verein bündelt ehrenamtliches Engagement für Bildung, Kunst & Kultur, Umwelt/Naturschutz, Jugend-/Altenhilfe und bürgerschaftliches Engagement.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Name: "Bremervörde vernetzt sich".
- (2) Sitz: Bremervörde.
- (3) Geschäftsjahr: Kalenderjahr.
- (4) Eintragung ins Vereinsregister; danach Zusatz "e.V.".

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO.
- (2) Geförderte Zwecke (§ 52 AO): Bildung, Kunst & Kultur, Umwelt- und Naturschutz, Jugend- und Altenhilfe sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweckverwirklichung (Beispiele)

- (1) **Bildung & Umweltbildung**: Vorträge, Workshops, Führungen (z. B. Natur-/Kräuterkunde, Medien-/Alltagskompetenz, KI-Basiswissen).
- (2) **Kulturelle Teilhabe**: kreative Formate, Mal-/Zeichenrunden, offene Ateliers/Ausstellungen, Musik-/Instrumentenbau (z. B. Diddley-Bow).
- (3) **Soziale Teilhabe**: offene Treffen, "Offenes Ohr"-Angebote, generationenübergreifende Begegnung.
- (4) **Digitale Bildungs- & Öffentlichkeitsarbeit**: Website, Newsletter, Messenger-Community zur **Ankündigung, Organisation und Dokumentation** gemeinnütziger Angebote (z. B. Anleitungen, Hinweise, Q&A).

Klarstellung: Der Verein erhebt hierfür keine Entgelte, vermittelt keine Leistungen Dritter, betreibt keine Tausch-/Verkaufsplattform, hält keine Waren vor und wickelt keine Zahlungen zwischen Dritten ab. Privatgeschäfte in digitalen Gruppen finden außerhalb des Vereins statt. Beispiele sind nicht abschließend.

§4 Ordnungen

Die MV kann Ordnungen beschließen: **Beitrags-/Finanzordnung**, **Community-/Moderationsordnung**, **Datenschutzordnung**, **Veranstaltungsordnung** u. a.

§5 Mitgliedschaftsarten

- (1) Ordentliche Mitglieder (Stimmrecht).
- (2) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht).
- (3) Ehrenmitgliedschaft als Ehrentitel; Rechte/Pflichten richten sich nach der Mitgliedsart.

§6 Erwerb, Rechte/Pflichten, Beendigung

- (1) Aufnahme schriftlich/elektronisch; Entscheidung durch den Vorstand; Minderjährige mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- (2) Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke und beachten Satzung/Ordnungen.
- (3) Ende durch Austritt (zum Jahresende, Frist 1 Monat), Ausschluss aus wichtigem Grund nach Anhörung, Tod.

§7 Beiträge

Beiträge, Gebühren und Fälligkeit regelt die Beitrags-/Finanzordnung.

§8 Organe

Organe sind **Mitgliederversammlung (MV)** und **Vorstand**. Ein **erweiterter Vorstand/Beirat** kann gemäß §10 eingerichtet werden.

§9 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Geschäftsführender Vorstand: Vorsitz, stellv. Vorsitz, Kassenwart*in.
- (2) Vertretung: je **zwei** Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Amtszeit: 2 Jahre, Wiederwahl zulässig; Fortführung bis Neuwahl.
- (4) Aufgaben: laufende Geschäfte, Haushalts-/Kassenführung, MV-Einberufung, Umsetzung der Beschlüsse.
- (5) **Befangenheit:** Beratung/Stimmabgabe in eigener Sache ausgeschlossen; Protokollpflicht.
- (6) Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich; Aufwandsersatz und angemessene Vergütungen (inkl.
- § 3 Nr. 26/26a EStG) für **konkrete Leistungen** sind nach **vorherigem Beschluss** zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§10 Erweiterter Vorstand / Beirat

- (1) Zur Unterstützung können Funktionen (z. B. Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungskoordination) berufen/gewählt werden.
- (2) Keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche MV **mindestens jährlich**; Einladung durch den Vorstand mit **2-wöchiger Frist** per E-Mail (ersatzweise Brief) mit Tagesordnung.
- (2) **Quorum:** Beschlussfähigkeit bei **mind. 10** % der Mitglieder oder **mind. 3** Teilnehmenden. Wird das Quorum verfehlt, kann binnen 4 Wochen eine **zweite MV** mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; diese ist **unabhängig von der Zahl der Erschienenen** beschlussfähig (Hinweis in der Einladung).
- (3) Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; Protokoll durch Protokollführung und Versammlungsleitung.

§12 Außerordentliche MV

Einberufung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder **mind. 10** % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§13 Kassenprüfung

Die MV wählt **1–2 Kassenprüfer*innen** (nicht Vorstandsmitglieder) für **1–2 Jahre**; sie prüfen Buchführung/Jahresabschluss und berichten der MV.

§14 Finanzen, Transparenz

- ((1) Einnahmen: Beiträge, **Spenden**, Zuschüsse/Fördermittel, Sponsoring (ohne Einflussnahme), projektbezogene Erlöse/Nebenbetriebe im Rahmen der AO.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich **Haushaltsplan** und **Kassenbericht/Jahresabschluss**; wirtschaftliche Betätigungen werden **getrennt** ausgewiesen.

§15 Vereinsgruppen (Opt-in)

- (1) Digitale Gruppen/Projekte können sich **freiwillig** als **Vereinsgruppen** andocken (Vorstandsbeschluss); sie erkennen Satzung/Ordnungen an und benennen Ansprechpersonen.
- (2) Private/externe Gruppen bleiben unabhängig; Kooperationen sind möglich.
- (3) Vereinsveranstaltungen von Gruppen können nach Freigabe **vereinsgetragen** durchgeführt werden.

§16 Private Projekte & Neutralität

- (1) Private Projekte (z. B. Buch/Website) können **neutral erwähnt** werden; **keine Vereinsmittel** für private Zwecke; Erlöse außerhalb des Vereins.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§17 Versicherungen & Haftung

- (1) Der Verein kann geeignete **Versicherungen** (insb. Vereins-/Veranstaltungshaftpflicht) abschließen.
- (2) Ehrenamtliche haften dem Verein gegenüber nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**; Teilnahme-/Sicherheitsregeln regelt die Veranstaltungsordnung.

§18 Auflösung & Vermögensbindung

- (1) Auflösung nur mit ³/₄-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der MV.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Region, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke verwendet. Die MV bestimmt den/die Begünstigte*n.

§19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, **redaktionelle Änderungen** umzusetzen, die Registergericht/Finanzamt verlangen; Vorlage zur nächsten MV.
- (2) Bis zur Eintragung führt der Verein den Zusatz "i. G.".

Ort/Datum: _		 	

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
_	

(Minderjährige mit Einwilligung der Sorgeberechtigten.)